

## SATZUNG

### ÜBER DAS FRIEDHOFS- und BESTATTUNGSWESEN DER STADT GROß- BIEBERAU; LANDKREIS DARMSTADT – DIEBURG

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung von 1.7.1960 (GVB1. 1960 S. 103; 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1981 (GVB1. I 1981 S. 66) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen von 17.12.1964 (GVB1. I 1964 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 GVB1. I 1978 S. 109) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung

**vom 20. Juni 1983**

folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Groß-Bieberau beschlossen.

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe
- a) in der Lichtenberger Straße
  - b) im Stadtteil Rodau
- (2) Die Friedhöfe sind rechtsfähige Anstalten der Stadt Groß-Bieberau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Groß-Bieberau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrates.

##### **§ 2**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Lichtenberger Straße:  
Er umfasst das Gebiet der Kernstadt Groß-Bieberau einschließlich des Weilers Hippelsbach.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes in Rodau: er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Rodau.

Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen.

### § 3

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde außer Dienst gestellt oder entwidmet werden werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Sowie durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die rechtliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettungsbereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II ORDNUGSVORSCHRIFTEN

### § 4

- (1) Die Friedhöfe sind wie folgt für den Besucher geöffnet:
  - a) vom 15. April – 15. Oktober von 7.00 – 21.00 Uhr
  - b) vom 16. Oktober – 14. April von 8.00 – 18.00 Uhr

- (2) Der Magistrat kann aus besonderem Anlass Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofteile vorübergehend untersagen.

## § 5

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

## § 6

- (1) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung eines Magistrates gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde –

Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Magistrates, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 7

~~(1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, entsprechend dem jeweiligen Berufsbild, der vorherigen Zulassung durch den Magistrat.~~

*(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag des Magistrates durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch den Magistrat.*

→  
geändert  
13.12.2010

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Der Magistrat kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Magistrat genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Magistrat die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **I I I    ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 8**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Magistrat anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Magistrat setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet.

## **§ 9**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Magistrates bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 10**

- (1) Die Gräber werden von den Bediensteten der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwende getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmahle, Fundamente oder Grabzubehör durch die Bediensteten der Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Magistrat zu erstatten.

## **§ 11**

Die Ruhefrist der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 20 Jahre.

## **§ 12**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Magistrates. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte / Urneneinzelgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. §3 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrates in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von den Bediensteten der Stadt durchgeführt. Der Magistrat bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Bettungszwecken nur auf behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV .GRABSTÄTTEN**

##### **§ 13**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urneneinzelgrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Ehrengabstätten.
  - f) *Urnenwahlgrabstätten in der Abteilung „Urnengrabfeld“ – Belegung der Reihe nach.*
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 14**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten der Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkartei geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### § 15

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
  - b) durch Personen über 60 Jahre.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten und Einfachgräber. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatlichen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im

Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Magistrates.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 16

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urneneinzelgrabstätten,



- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) in denen dafür vorgesehenen Nischen.

(2) Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren ( Nutzungszeit ) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber festgelegt wird .Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 1,00 qm. Ein wiederkehrendes Nutzungsrecht ist möglich.

(4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und allen Hallen eingerichtet werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) *Urnenwahlgrabstätten in der Abteilung „Urnengrabfeld“ sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Insgesamt können 4 Urnen beigesetzt werden. Jede Beisetzung erhält eine Ruhefrist von 20 Jahren. In diesem Urnengrabfeld sind auch Gesamtabdeckungen an den Grabstätten zulässig.*

*Die Urnenwahlgrabstätten in der Abteilung „Urnengrabfeld“ haben folgende Maße:  
Länge: 1,00 m  
Breite: 0,80 m*

*Auf den Urnenwahlgrabstätten in der Abteilung „Urnengrabfeld“ sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:*

**Liegende** Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,50 x 0,50 m und einer Höhe von max. 0,30 m.

**Andere** Grabmale mit einer **Höhe** von max. **0,70 m** und einer **Breite** von max. **0,60 m**,

**Bepflanzung**, Höhe max. 0,40 m.

## § 17

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten ( einzeln oder in geschlossenen Feldern obliegen der Stadt.

## V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

## § 18

→  
geändert  
13.12.2010

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Genehmigungsvorschriften - §§ 20 und 28 – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderer Gestaltungsvorschrift.

## **VI. GRABMALE**

### **§ 20**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - § 18 – müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
  - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind Vorschriften einzuhalten:
    1. alle Steine müssen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein,
    2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig
    3. Politur ist nur als gestalterisches Element in der Vorderfläche neben Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren
    1. stehende Grabmale  
Höhe 0,60 bis 0,80m,  
durchschnittliche Breite bis 0,45m,  
Mindeststärke 0,14m;
    2. liegende Grabmale  
durchschnittliche Breite bis 0,35m,  
Höchstlänge 0,40 m,  
Mindeststärke 0.14m,

b) Auf Grabstätten für Verstorbene über fünf Jahre

1. stehende Grabmale

Höhe 0,80 bis 1,00m,  
durchschnittliche Breite bis 0,45m,  
Mindeststärke 0,16m;

2. liegende Grabmale

durchschnittliche Breite bis 0,50m,  
Höchstlänge 0,70m,  
Mindeststärke 0,14m.

c) Auf Wahlgrabstätten

1. stehende Grabmale

a) in Hochformat ohne Hinterpflanzung

Höhe 1,00 bis 1,30m,  
durchschnittliche Breite bis 0,60m,  
Mindeststärke 0,18m;

b) bei zwei – und mehrstelligen Wahlgräbern sind außer den Maßen nach a) auch folgende Maße zulässig:

1. stehende Grabmale

Höhe 0,80 bis 1,00m,  
durchschnittliche Breite 1,40m  
Mindeststärke 0,22m.

2. liegende Grabmale

a) bei einstelligen Grabstätten

Breite bis 0,50m,  
Länge 0,70 bis 0,90m,  
Höhe 0,14 bis 0,20m;

b) bei mehrstelligen Grabstätten

Breite bis 0,75m,  
Länge 0,80 bis 1,20m,  
Höhe 0,14 bis 0,25m.

Es soll nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein.  
Die Gesamtabdeckung bei mehrstelligen Grabstätten soll erst nach Belegung der letzten Grabstätte erfolgen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

a) Auf Urneneinzelgrabstätten

1. stehende Grabmale

Grundriss 0,35 x 0,35m,

Höhe 0,70 bis 0,90m;

2. liegende Grabmale

Größe 0,40 x 0,40m,

Höhe der Hinterkante 0,15m;

b) Auf Urnenwahlgrabstätten

1. stehende Grabmale

mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40m,

Höchstmaß 0,70 x 0,70m,

Höhe der hinteren Kante 0,16m.

2. liegende Grabmale

mit quadratischem Grundriss 0,40 x 0,40m,

Höchstmaß 0,70 x 0,70m,

Höhe der hinteren Kante 0,16m.

(4) Soweit es der Magistrat innerhalb der Gestaltung und Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

## § 21

Die Grabmale in den Friedhofsabteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

## § 22

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlicher Zustimmung des Magistrates. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30m. sind. Der Antragsteller hat bei Einzelgrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

### **§ 23**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### **§ 24**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz – Holzbildhauerhandwerk aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Magistrat gleichzeitig mit der Zustimmung nach §22. Der Magistrat kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale bis zu 0,5 qm. Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,14m, Grabmale über 0,5 qm Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.

### **§ 25**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten, wer den Antrag nach § 22 gestellt hat, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen ( z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Magistrates nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Magistrat dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Die Stadt ist verpflichtet, die Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Magistrat kann die Zustimmung der Änderung derartiger Grabmale versagen.

## § 26

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Magistrates entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des §25 Absatz 3 kann der Magistrat die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Stadt dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Magistrat berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten von den Bediensteten der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

## **VII .HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### § 27

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten der Berechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrates. Die Anträge sind durch die Verantwortlichen bzw. durch dessen Beauftragte zu stellen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den Bediensteten der Stadt.

## **§ 28**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Sie sind im Rahmen der Vorschriften des §18 herzurichten und dauernd instand zu halten. Auf die Richtlinien für die gärtnerische Grabgestaltung wird verwiesen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 29**

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätten keine besonderen Anforderungen.

## **§ 30**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung des Magistrates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann der Magistrat in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne

Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentlich Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld, auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Magistrat den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle drei Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

## **VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN**

### **§ 31**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Magistrates und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 32**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrates.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrates. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.



### **§ 33**

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Magistrat bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §15 oder 16 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie Enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche und Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung

### **§ 34**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht Satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 35**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu entrichten.

### **§ 36**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 6. September 1971 in ihrer derzeit gültigen Fassung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Groß-Bieberau, 21.06.1983

Der Magistrat